

Wettspielanweisungen des FK-SBB für das Spieljahr 2026/2027

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung von Fußballveranstaltungen

1.1

Pflicht- und Freundschaftsspiele sind sportliche Veranstaltungen, die auf der Grundlage der gültigen Ordnungen des FLB einschließlich seiner Wettspielanweisungen durchgeführt werden und von den Vereinen entsprechend vorzubereiten sind. Alle Pflichtspiele finden gemäß dem Rahmenterminplan statt. In besonderen Situationen ist in Ausnahmefällen auch eine Ansetzung von Pflichtspielen am Wochentag möglich.

Spiele unter Flutlicht sind nur zulässig, wenn ein Abnahmeprotokoll der Lichtstärke auf dem Spielfeld durch eine befähigte Firma eingereicht und bestätigt wurde. Die Anforderungen an Fußballfelder sind nach DIN 12193 geregelt. Für die vorgeschriebene Beleuchtungsstärke im Spielbetrieb auf Kreisebene ist ein Mittelwert von 120 Lux gefordert. Für bestehende Flutlichtanlagen haben die Vereine ein aktuelles Messprotokoll, welches nicht älter als vier Jahre sein darf, vor Spieljahresbeginn beim Sicherheitsbeauftragten einzureichen. Der Sicherheitsbeauftragte teilt den Vereinen in Absprache mit der Spielleitenden Stelle eine Gestattung zur Nutzung mit. Fällt die Beleuchtungsanlage auf einer Sportanlage aus, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch. Im Übrigen bleibt diese Flutlichtanlage so lange gesperrt, bis der Verein dem Sicherheitsbeauftragten die Überprüfung und eventuelle Instandsetzung in schriftlicher Form nachweist.

Spiele im Kleinfeldbereich dürfen unabhängig des Punkt 1.1 auch unter Flutlicht angesetzt werden. Voraussetzung einer Ansetzung eines Flutlichtspiels durch die spielleitende Stelle ist im Kleinfeldbereich die Zustimmung beider Vereine.

1.2

Der Vorstand sowie der Spielausschuss des Fußballkreises Südbrandenburg können zur Absicherung des Spielbetriebes Sonderregelungen für die Saison 2026/2027 treffen, dies betrifft insbesondere die Anpassungen von Spielklassen und Wettbewerbsmodi, sofern auf Grund von behördlichen Vorgaben ein geregelter Spielbetrieb mit Austragung von Hin- und Rückspielen nicht durchzuführen ist.

1.3

Pflichtspiele im FK-SBB sind auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen durchzuführen, die abgenommen wurden. Dabei haben die Vereine ihre Heimspiele auf dem vor Beginn des Spieljahres gemeldeten Hauptplatz auszutragen. Ein zu erwartender oder entschiedener Wechsel auf einen Ausweichplatz ist der spielleitenden Stelle, dem Gastverein und dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen. Für das Spielen auf Kunstrasenplätzen wird darauf verwiesen, dass nur das Tragen von zulässigem Schuhwerk erlaubt ist. Das betrifft Schuhe mit Nocken-, Multinocken- und Gummisohle. Nicht erlaubt sind Schuhe mit Schraubstollen. Die Vereine haben darauf in der Stadionordnung Bezug zu nehmen und die

Nutzungsbestimmungen mit dem Rechtsträger anzupassen. Beabsichtigte Veränderungen des Spielortes und des Spielplatzes für einen längeren Zeitraum sind vorher hinreichend begründet schriftlich dem zuständigen Staffelleiter zur Bestätigung vorzulegen.

Bei voraus zu sehender Unbespielbarkeit des Haupt- und der Nebenplätze auf längere Zeit (stetige Witterungseinflüsse, bauliche Maßnahmen etc.) ist der Verein verpflichtet, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, die die Austragung von Pflichtspielen zum lt. Rahmenterminplan festgelegten Termin auf einem anderen (unter Umständen auch neutralen) Platz garantieren. Diese Präambel ist der Verlegung eines Pflichtspieles gleichzusetzen und dem Staffelleiter rechtzeitig zur Veranlassung schriftlich bekannt zu geben.

1.4

Ein Nicht- oder zu spätes Antreten zu einem Pflichtspiel kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nichtöffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall, erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Stau bzw. Panne aufgehalten worden zu sein. Als öffentliches Verkehrsmittel in diesem Sinne gelten auch Omnibusse öffentlicher und privater Unternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind.

1.5

In allen Spielklassen, Pokalwettbewerben und Freundschaftsspielen des FK SBB wird der DFBnet Spielbericht online genutzt. Er wird von den Vereinen digital signiert und muss nicht dem Staffelleiter in ausgedruckter Form zugestellt werden. Die Vereine haben die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Fall eines Ausfalls der Technik sowie für andere Spiele sind Spielformulare bereitzuhalten. Wenn der DFBnet Spielbericht nicht genutzt werden konnte, hat der Schiedsrichter den ausgefüllten Spielbericht bei nächster Gelegenheit per E-Mail an den zuständigen Staffelleiter zu schicken. Für die Meldung eines besonderen Ereignisses oder bei Ausfall des DFBnet Spielberichts ist bei allen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspielen die Ergebnismeldung auf dfbnet.org oder über die DFBnet-App zu nutzen.

Die am Spiel beteiligten Vereine haben den Spielbericht online bis 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben und in geeigneter Form dem Schiedsrichterteam zugänglich zu machen. Die beteiligten Vereine haben den Spielbericht online innerhalb von einer Stunde nach Bestätigung durch den Schiedsrichter mit Ihrer elektronischen Kennung, grundsätzlich vor Ort, zu bestätigen und die Angaben im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die DFBnet Spielberechtigungslisten sind durch die Vereine in Eigenverantwortung für den DFBnet Spielbericht zu pflegen.

Die Fotos der Spieler müssen durch die Vereine in allen Spielklassen des Fußballkreises in der DFBnet Spielberechtigungsliste **vor dem ersten Einsatz** hinterlegt werden. Die Erstellung der Spielerfotos erfolgt gemäß dem Leitfaden „Erstellung von Spielerfotos DFBnet und FUSSBALL.DE“. Die Aktualität der Spielerfotos ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:

- a) Beim Wechsel aus dem Junioren/Juniorinnen- in den Erwachsenenbereich.
- b) Im Erwachsenenbereich alle 10 Jahre.

Der Nachweis der Spielberechtigungen erfolgt ausschließlich über das DFBnet. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden.

1.6

Dem Schiedsrichter ist vor Spielbeginn ein namentlicher Nachweis (Ordnerbuch) des Veranstaltungsleiters, Leiter Ordnungsgruppe und der einzusetzenden Ordner vorzulegen, welcher mindestens ein Jahr danach bei Verlangen abrufbar sein muss. Der Schiedsrichter hat die Vorlage vor dem Spiel schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist eine persönliche Vorstellung der Ordnerkräfte durch den Verein zu gewährleisten. Die Vereine der Kreisoberliga und Kreisligen sind verpflichtet, bis Dienstag der dem Spiel folgenden Woche die Schiedsrichter im Beurteilungssystem online zu bewerten. Dies dient dem Schiedsrichterausschuss als Hilfestellung um gezielter zu beobachten und dem Ansetzer bei auftretenden Problemen mit Schiedsrichtern eingreifen zu können. Die Schiedsrichterleistungen werden dadurch transparenter für den Schiedsrichterausschuss. Sollte eine Bewertung einvernehmlich nicht möglich sein, hat die Bewertung separat durch beide Vereine zu erfolgen. Ein Nichtbefolgen dieser Aufforderung wird ab der dritten versäumten Beurteilung gemäß RuVO Anhang Nr. 2.1 (18) sanktioniert.

1.7

Die möglichen sieben Auswechselspieler sind vor Spielbeginn auf dem Spielformular einzutragen, nicht eingewechselte nach dem Spiel zu streichen (Streichung nur bei Ausfall der Technik). Ausgewechselte Spieler sind mit ihrer Rückennummer hinter dem dafür eingewechselten Spieler (in Klammern) zu kennzeichnen (sofern der schriftliche Spielberichtsbogen genutzt werden muss). Vor Beginn nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Die Rückennummern der Spieler dürfen nur ein- oder zweistellig sein und dürfen nicht mit einer „0“ beginnen.

Auf der Wechselbank und im Bereich der Coachingzone der Mannschaften dürfen sich neben den bis zu sieben Auswechselspielern sieben Funktionsträger (Trainer, Trainerassistenten, Mannschaftsärzte, Physiotherapeuten, Zeugwarte, Mannschaftenverantwortliche und Offizielle) aufhalten. Diese Teammitglieder sind im Spielbericht mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen **und maximal einer Funktion pro Person** anzugeben. Weiteren Personen, die zudem nicht auf dem Spielbericht vermerkt sind, ist die Anwesenheit dort untersagt.

Spieler, Trainer oder Funktionsträger, die einer Sperrstrafe unterliegen, dürfen in keiner offiziellen Position (Spieler, Trainer, Funktionsteam Mannschaft, Ordner, Balljunge etc.) vom Verein eingesetzt werden. Ein Aufenthalt im Stadioninnenbereich ist ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen geahndet. Eventuelle Gegendarstellungen zu den Eintragungen des Schiedsrichters im DFBnet Spielbericht bzw. auf dem Spielformular sind spätestens drei Tage nach Spieldurchführung an den Staffelleiter zu senden.

1.8

Bei ausdrücklichen Hinweisen von legitimierten Spielbeobachtern sind Vorkommnisse während und nach dem Spiel, die vom Schiedsrichterteam nicht wahrgenommen werden konnten, auf dem Spielformular, dem DFBnet Spielbericht oder im Sonderbericht mit entsprechendem Hinweis zu vermerken.

1.9

Der Presse kann im Sinne einer reibungslosen Spielvorbereitung bis maximal 30 Minuten vor Spielbeginn bei Anfrage ein Ausdruck des Teil 1 (Mannschaftsaufstellungen) des Spielberichtes ausgehändigt werden. Nach dem Spiel darf nur eine Aushändigung der für die Presse vorgesehenen Ausdruckes des Spielberichtes erfolgen.

1.10

Zur Vorbereitung des Spieljahres werden in allen Kreisspielklassen vor Beginn Staffelterrungen durchgeführt. Diese sind Pflichtveranstaltungen für alle Vereine und durch mindestens einen Vereinsvertreter mit Entscheidungsbefugnissen wahrzunehmen. Werden weitere Beratungen durch den Fußballkreis angesetzt, sind alle Vereine verpflichtet, mit einem entscheidungsbefugten Vertreter teilzunehmen. Fernbleiben von den angesetzten Tagungen wird entsprechend der RuVO Anhang Nr. 2.1 (3) geahndet. Eine Nichtteilnahme kann nicht damit begründet werden, dass Vereinsentscheidungssträger aufgrund von Urlaub, Krankheit oder dienstlichen Verpflichtungen der Tagung fernbleiben.

1.11

Als offizielle Informationsplattformen des FK SBB werden die Brandenburgischen Fußball Nachrichten (BFN) und das DFBnet-Postfach genutzt. Die Vereine sind verpflichtet, das DFBnet-Postfach regelmäßig – mindestens einmal wöchentlich - durchzusehen. Die Post, die im DFBnet-Postfach abgelegt wird, gilt – wichtig bei Fristeinhaltungen - als zugestellt.

1.12

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben Hygienekonzepte für den Trainings- und Spielbetrieb erforderlich sind, haben die Vereine diese selbstständig mit den zuständigen Rechtsträgern der Sportanlagen sowie den örtlichen zuständigen Behörden/Gesundheitsbehörden abzustimmen und eigenverantwortlich umzusetzen bzw. einzuhalten.

2. Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie ist auf der Homepage des FK SBB abrufbar. Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, die Sicherheit bei Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Soweit der Verein keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Die in der Sicherheitsrichtlinie, einschließlich der Anlagen Nr. 1 bis 7, zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Spielbetrieb für den Fußballkreis Südbrandenburg festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten sind konsequent zu erfüllen. Vorsorglich wird auf folgende Schwerpunkte verwiesen: An allen Eingängen zur Sportanlage ist eine Stadionordnung (entsprechend dem Muster in der Anlage 1 der Sicherheitsrichtlinie) gut sicht- und lesbar anzubringen. Als Ordnerbuch ist nur der Vordruck gemäß Anlage 3 der Sicherheitsrichtlinie zu verwenden. Es sind mindestens drei Ordner zum Einsatz zu bringen. Bei Vorkommnissen ist die Handlungsanweisung zur Verhinderung von Gewalt, Diskriminierung und Rassismus konsequent laut Anlage 4 der Sicherheitsrichtlinie durchzusetzen. Für die erforderlichen Meldungen ist der entsprechende Vordruck der Anlage 2 der Sicherheitsrichtlinie zu verwenden.

3. Ansetzungen, Verlegung und Absetzung von Pflichtspielen

3.1

Grundlage der Pflichtspiele ist der Rahmenterminplan, welcher die Regelspieltage auch festsetzt. Ausgenommen davon ist nur der Herrenspielbetrieb, in deren Folge, dass es hierbei keinen kalendarischen Regelspieltag gibt. Dieser Regelspieltag verteilt sich auf das jeweilige (Regelspieltags) Wochenende, so dass sich die Austragung des dazugehörigen Pflichtspieles auf den Samstag bzw. Sonntag verteilen kann. Aus dem elektronischen Meldebogen des jeweiligen gastgebenden Vereins, hat sich dazu die Angabe über den jeweiligen Austragungstag des Pflichtspiels (Samstag oder Sonntag) sowie die Anstoßzeit zu ergeben. Veränderungen darüber bzw. eine Ansetzung von Pflichtspielen auf einen anderen Wochentag sind in Ausnahmefällen dann auch möglich, wenn dies im gegenseitigen Einvernehmen auf der Spielbörse während der Staffeltagung auch zu diesem Ergebnis führt.

Die Ansetzung der Pokalspiele wird analog den Meisterschaftsspielen vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Pokalspielen von dieser Regelung (vorgegebener Spieltag und Uhrzeit durch die Heimmannschaft laut Meldebogen) abgewichen werden. Die endgültige Entscheidung über Ansetzungen und Verlegungen von Pflichtspielen im Fußballkreis Südbrandenburg obliegt der Spielleitenden Stelle.

3.2

Anträge sind per **DFBnet Spielplus** bei Nennung des Grundes **und eines neuen Durchführungstermins zu stellen. Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Bei Zustimmung wird der zuständige Staffelleiter die Verlegung vornehmen, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen. Erfolgt bis zum Fristablauf keine Reaktion des Spielgegners ist der Antrag auf Spielverlegung durch den Staffelleiter abzulehnen.**

3.3

Sofern beide Vereine der Spielverlegung zustimmen, kann die Spielleitende Stelle eine Fristverkürzung genehmigen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Spielleitende Stelle bzw. der Vorsitzende des Spielausschusses Spiele verlegen.

3.4

Anträge auf Spielverlegung des letzten oder vorletzten Spieltages finden in der Regel keine Zustimmung und werden nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle genehmigt. Spiele an den letzten beiden Spieltagen, die noch in den Auf- bzw. Abstiegskampf Einflussnahme haben, finden keine Zustimmung auf Spielverlegung. Alle weiteren Spiele bedürfen der Zustimmung des Gegners. Die endgültige Entscheidung der Verlegung obliegt der Spielleitenden Stelle. Der erste Satz im Absatz 3.6 im Punkt 3 Ansetzungen, Verlegung und Absetzung von Pflichtspielen findet keine Anwendung.

3.5

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spieles wegen Ausfall von spielberechtigten Spielern gilt grundsätzlich, dass die durch Ausfall dezimierte Mannschaft bei Vorhandensein unterer Mannschaften durch Spieler dieser aufzufüllen ist. Im Übrigen entscheidet die Spielleitende Stelle bei Vorliegen ärztlicher Atteste über den Antrag. Sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sperrstrafen) sowie Abwesenheit infolge von Urlaub, Arbeit etc. sind bei Anträgen nicht zu berücksichtigen.

3.6

Spielverlegungen innerhalb eines Spieltages (von Freitag bis Sonntag) sind gebührenfrei. Für alle anderen Spielverlegungen ist eine Gebühr von 20,00 Euro zu zahlen. Es ergeht keine gesonderte Rechnung, da die Gebühr und die Verwendungsnummer auf dem Spielverlegungsformular vermerkt sind.

3.7

Die spielleitende Stelle behält sich vor, Spiele am letzten Spieltag, die noch in den Meisterschafts-, Aufstiegs- bzw. Abstiegskampf Einflussnahme haben, zeitgleich anzusetzen.

4. Schiedsrichteransetzungen

Die Besetzung von Spielen mit Schiedsrichterteams in der Kreisoberliga und mit Schiedsrichtern der Kreisligen sowie Kreisklassen erfolgt durch die festgelegten Ansetzer des Schiedsrichterausschusses:

Schiedsrichteransetzer je Spielklasse:

Landspiele (LL, LK, Junioren)
Kreisoberliga
Freundschaftsspiele
Pokale

Kevin Gronenberg
Mobil 0162/ 3419391
E-Mail: kevin_gronenberg@gmx.de

Kreisligen
I. Kreisklassen
II. Kreisklassen
Freundschaftsspiele

Emil Czerwenka
Mobil 0162/6223147
E-Mail: emilczerwenka.sr@gmail.com

Frauenspielbetrieb
Altliga/Großfeld

Heiko Peisker
Tel. 035452/179060
Mobil 0172/3535992
E-Mail: heiko61go@yahoo.de

5. Vereinsangaben/Anschriftenänderungen

Die Meldung der Vereinsangaben und der Mannschaften für den Spielbetrieb erfolgt mittels elektronischem Meldebogen bis zum 01. Juni 2027 in das DFBnet. Veränderungen sind durch den Verein innerhalb von zehn Tagen dem Vorsitzenden des Fußballkreises auf gleichem Wege mitzuteilen. Darüber hinaus sind die betroffenen Staffelleiter schriftlich zu benachrichtigen. Spielgemeinschaften im Herrenbereich auf Kreisebene im Rahmen der Rahmenrichtlinien für Spielgemeinschaften des FLB sind ebenfalls bis zum 01. Juni 2027 zu beantragen. Nachmeldung von Spielgemeinschaften sind bis zur offiziellen Staffeleinteilung des Spelausschusses des Fußballkreises Südbrandenburg möglich.

6. Finanzen

Die Startgebühren und Spielabgaben sind je Saison und Mannschaft pauschal nach Rechnungslegung zu überweisen.

Rechnungslegung erfolgt zum Termin für:

- Startgebühren
- Spielabgaben Punktspielbetrieb
- Spielabgaben Pokalspiele
- Spielverlegung, soweit Forderung durch den Staffelleiter übergeben worden ist.

Als Rechnung gelten weiterhin:

- Verwaltungsentscheide über Gebühren und/oder Geldstrafen
- Strafanordnungen
- Entscheide der Rechtsorgane über Verhandlungskosten und/oder Geldstrafen.

Bei Zahlung von Gebühren zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Überweisungsbeleg mit der Antragstellung zu übersenden. Hinweise zum Ausfüllen der Überweisungsträger: Im Feld „Verwendungszweck“ unbedingt Aktenzeichen (z. B. 00001-26/27-SBB-KOL oder SV 001-26/27-KOL) anzugeben.

Die Zahlungen sind auf das Konto des Fußballkreises Südbrandenburg mit entsprechendem

Verwendungszweck bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam unter der **IBAN: DE 10 1605 0000 1000 8522 92** und der **BIC: WELADED1PMB** vorzunehmen. [OBJ]

7. Plätze und Bespielbarkeit

7.1 Grundsätze

7.1.1

Die Einschätzung der Bespielbarkeit von Sportstätten bei extremen Witterungsbedingungen liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Vereine aller Spielklassen.

7.1.2

Die Vereine sollen im Vorfeld von Pflichtspielen in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern der Sportstätten die Bespielbarkeit bzw. Nichtbespielbarkeit der zugelassenen Sportplätze prüfen und rechtzeitig Maßnahmen einleiten, um (im Interesse der Vereine) Kosten zu sparen.

7.1.3

Ein Nutzungsverbot ist generell schriftlich zu erklären und muss beim Nutzer der Anlage vorliegen. Liegt ein Nutzungsverbot nicht vor, entscheidet der Schiedsrichter über die Bespielbarkeit.

7.2 Organisationsabläufe

7.2.1

Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als dem gemeldeten Haupt- bzw. Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- und/bzw. Ausweichplatz vom Rechtsträger schriftlich gesperrt bzw. vom Schiedsrichter für unbespielbar erklärt wurde(n) und der Schiedsrichter einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der Schiedsrichter das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt, einen solchen Ausweichplatz abzulehnen.

7.2.2

Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Rechtsträgern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spieles zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sollte nach Meinung des gastgebenden Vereins oder des Rechtsträgers die Bespielbarkeit der Sportstätte nicht gegeben sein, ist unverzüglich (per E-Mail und telefonisch) der Staffelleiter zu informieren. Nur der zuständige Staffelleiter oder der Vorsitzende des Spielausschusses sind berechtigt, Spiele abzusetzen. Dabei hat das schriftlich durch den Rechtsträger erteilte Nutzungsverbot dem Staffelleiter der Spielklasse vorzuliegen. Stichprobenartige Überprüfungen von rechtsverbindlichen Unterschriften erfolgen durch den Spielausschuss. Im Zweifelsfall übergibt der Staffelleiter den Vorgang zur Entscheidung dem Sportgericht.

7.2.3

Liegt ein Nutzungsverbot durch den Rechtsträger nicht vor und tritt nach Auffassung des gastgebenden Vereins eine Unbespielbarkeit des Platzes ein, wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportstätte ab vier Stunden vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter auf der Grundlage der Spielordnung des FLB getroffen. Hierzu ist der angesetzte Schiedsrichter unverzüglich durch den gastgebenden Verein zu informieren, damit er die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes trifft. Der Schiedsrichter hat den Grund für die Unbespielbarkeit der Sportstätte dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.

7.2.4

Bei Nichtbespielbarkeit der Spielplätze ist durch den gastgebenden Verein diese Information sofort folgendem Kreis mitzuteilen:

- Staffelleiter,
- Gastverein,
- Schiedsrichter (welcher die Assistenten darüber in Kenntnis setzt).

Der Schiedsrichterausschuss stellt sicher, dass dem Staffelleiter die korrekten Kontaktdaten aller Schiedsrichter sowie die aktuellen Ansetzungen vorliegen.

7.3 Erstattung der Auslagen

Bei einer Entscheidung über die Unbespielbarkeit der Sportstätte durch den Schiedsrichter am Spieltag sind die entstandenen Fahrkosten und 50 % der in der Finanzordnung festgelegten Aufwandsentschädigung durch den gastgebenden Verein zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch für angesetzte Schiedsrichterassistenten.

8. Fairplay-Wettbewerb

Der Fußballkreis Südbrandenburg führt in den Frauen- und Herrenspielklassen je Staffel einen separaten Fairplay-Wettbewerb durch. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem DFBnet Spielbericht Online und nachfolgender Punktetabelle, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

Gelbe Karte	1 Punkt
Gelb/Rote Karte	3 Punkte
Rote Karte	5 Punkte
Fehlverhalten Trainer/Betreuer/Funktionsteam	10 Punkte
Fehlverhalten Zuschauer	10 Punkte
Verschuldete Sportgerichtsverhandlung	10 Punkte
Spielabbruch wegen Minderbestand	20 Punkte
Schuldhafter Nichtantritt	50 Punkte
Verschuldeter Spielabbruch	100 Punkte

Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden die aus Spielen gegen diese Mannschaft erwirkten Fairplay-Punkte entsprechend angerechnet. Sieger des Fairplay-Wettbewerbs in der Staffel ist die Mannschaft mit den wenigsten Punkten.

9. Torschützen-Wettbewerb

Der Fußballkreis Südbrandenburg führt in den Herrenspielklassen je Staffel einen separaten Torschützen-Wettbewerb durch. Jedes erzielte Tor wird je Spieler registriert, Eigentore werden nicht gewertet. Die erzielten Tore von nachträglich einer anderen Wertung zugeführten Spielen werden bei den Torschützen der verursachenden Mannschaft für diese Spiele gestrichen. Beim Ausscheiden einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele aus dem Spielbetrieb, werden alle erzielten Tore bei den beteiligten Mannschaften für diese Wertung gestrichen. Sieger des Torschützen-Wettbewerbs in der Staffel ist der Spieler, welcher die meisten Tore erzielt hat, der aktuelle Stand ist zu jeder Zeit auf dem Onlineportal www.fussball.de einzusehen.

10. DFBnet Liveticker

In allen Spielen der Kreisoberliga ist der Heimverein verpflichtet, den Liveticker auf fussball.de zu bedienen. In den Liveticker sind durch den Heimverein zeitnah mindestens die Torschützen mit den Torminuten sowie der An- und Abpfiff der jeweiligen Halbzeit einzupflegen. Der Liveticker muss mit der Bezeichnung „Heim-Ticker“ gekennzeichnet sein. Für die Eintragungen in den Liveticker ist der Heimverein verantwortlich. Fanticker oder anderweitig gekennzeichnete Ticker werden nicht akzeptiert. Der Liveticker kann über www.dfbnet.org, die DFBnet-App, oder die FUSSBALL.DE-App mit freigeschalteter DFBnet Kennung genutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Bedienung des Livetickers können entsprechend Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) Anhang Nr. 2 geahndet werden. [OBJ]

II. Spezifische Bestimmungen für den Herrenspielbetrieb

1. Pokalspiele

1.1

Der Kreispokal im Fußballkreis Südbrandenburg wird in zwei Pokalwettbewerben gespielt und die Teilnahme ist freiwillig. Am „Südbrandenburg-Pokal“ (höhere Mannschaften) nehmen die Mannschaften der Kreisoberliga und der Kreisliga teil. Eine Einordnung in den "Südbrandenburg-Cup" ist für diese Mannschaften nicht möglich.

Am „Südbrandenburg-Cup“ (untere Mannschaften) nehmen alle Mannschaften der I. und II. Kreisklassen teil.

Der Sieger des Südbrandenburg-Pokal erwirbt das Recht zur Teilnahme am Landespokal der Folgesaison und der Sieger des Südbrandenburg-Cup erwirbt das Recht zur Teilnahme am Südbrandenburg-Pokal der Folgesaison. Im Kreispokalwettbewerb ist ein Spielen im verringerten Bestand im Sinne des „Norweger Modell“ ausgeschlossen.

1.2

Der Pokalsieger des vorangegangenen Spieljahres oder die am Landespokal teilnahmeberechtigte Mannschaft bekommt für die Ausscheidungsrunde und in der I. Hauptrunde ein Freilos.

1.3

Nach § 34 Abs. 4 der SpO haben unterklassige Mannschaften bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Ein Verzicht auf das Heimspielrecht ist bei Zustimmung des Gegners statthaft und der Spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

1.4

Die Ermittlung des Siegers erfolgt im K.O.-System. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann keine Entscheidung über den Sieger gefallen, wird diese durch Strafstoßschießen entsprechend den DFB-Regeln herbeigeführt.

1.5

Sind die Teilnehmer des Pokalfinales nur Spielgemeinschaften und Reservemannschaften aus dem Landesspielbetrieb, deren erste Mannschaften am Landespokal teilnehmen, entfällt eine Meldung des Fußballkreises zum Landespokal. Ist der Kreispokalsieger eine Spielgemeinschaft oder Reservemannschaft aus dem Landesspielbetrieb, deren erste Mannschaft am Landespokal teilnimmt, oder eine Mannschaft, die sich für den Landespokal qualifiziert hat, so ist der Gegner aus dem Finale für den Landespokal startberechtigt.

1.6

Der Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht zulässig.

1.7 Live-Ticker Pokalendspiel

Im Pokalendspiel des Fußballkreises ist der Heimverein verpflichtet, den Liveticker auf Fussball.de zu bedienen. In dem Liveticker sind durch den Heimverein zeitnah mindestens die Torschützen mit den Torminuten sowie der An- und Abpfiff der jeweiligen Halbzeit einzupflegen. Der Liveticker kann über www.dfbnet.org, die DFBnet-App, oder die FUSSBALL.DE-App mit freigeschalteter DFBnet Kennung genutzt werden.

1.8 Besondere Bestimmungen

Entsprechend FLB-SpO §20 (5) erhalten beide Mannschaften in der Verlängerung eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern. Zusätzlich besteht in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung die Möglichkeit zum Austausch von Spielern.

1.9

Eine Abrechnung der Spieleinnahmen regelt sich nach § 9 Abs. 2 der Finanzordnung. Die Frist zur Abrechnung der Einnahmen aus Pokalspielen entsprechend § 9 Abs. 2 der Finanzordnung wird auf 30 Tage beginnend ab dem Spieltag festgesetzt. Wird in diesem Zeitraum keine nachvollziehbare Abrechnung vom Heimverein vorgelegt, so hat ihn der Gastverein dazu aufzufordern und gleichzeitig die Spielleitende Stelle binnen einer Frist von 90 Tagen beginnend ab dem Spieltag zu informieren, welche den Vorgang dem Sportgericht zur Überprüfung vorlegen kann. Bei Fristüberschreitung erlischt das Recht auf Veranlassung durch die Spielleitende Stelle.

2. Ein- und Auswechslungen in den II. Kreisklassen

Das wiederholte Ein- und Auswechseln ist in den II. Kreisklassen der Herren zulässig. Die Verfahrensweise für das Wiedereinwechseln im Herrenbereich ist dem Anhang 3 zu den Wettspielanweisungen zu entnehmen.

3. Hallenmasters und Hallenkreismeisterschaften

Sofern der Fußballkreis Hallenkreismeisterschaften bzw. eines Hallenmasters durchführt, ergeht hierzu eine gesonderte Ausschreibung, die den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.

4. Spielergebnismeldungen

Die Spielergebnisse der Herren-Spielklassen werden automatisch vom DFBnet Spielbericht übernommen, eine erneute Meldung ist nicht erforderlich. Für die Meldung eines besonderen Ereignisses oder bei Ausfall des DFBnet Spielberichts ist eine Eingabe in das DFBnet weiterhin notwendig. Diese Meldung ist am Spieltag bis spätestens eine Stunde nach Spielende vorzunehmen. Die verspätete Ergebnismeldung in das DFBnet zieht eine Geldstrafe laut RuVO, Anhang Nr. 2.1 (18) nach sich.

5. Wünsche für die Spielansetzungen 2027/2028

Wünsche der Vereine für die Ansetzungen der Serie 2027/2028 sind in den elektronischen Meldebogen bis zum 01. Juni 2027 einzureichen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Wünsche durch die spielleitende Stelle besteht nicht.

6. Freundschaftsspiele

Die Anmeldung der Freundschaftsspiele (Heim- und Auswärtsspiel, Sportfeste, Hallenturniere, usw.) hat entsprechend § 37 Abs. 4 der SpO beim zuständigen Staffelleiter mit genauer Angabe von Datum, Uhrzeit, Heim- Auswärtsmannschaft, Spielort und Platz oder ggf. Sporthalle zu erfolgen. Alle Freundschaftsspiele werden durch die jeweils zuständigen Staffelleiter im DFBnet Modul Spielplus erfasst, der DFBnet Spielbericht ist zu verwenden. Für Freundschaftsspiele (sofern der DFBnet Spielbericht nicht genutzt wird) sind die schriftlich ausgefüllten Spielformulare dem zuständigen Staffelleiter der Heimmannschaft zuzustellen. Die Vereine sind verpflichtet, bei einer Absage des Freundschaftsspieles diese Information sofort folgendem Kreis mitzuteilen:

- Staffelleiter,
- Schiedsrichter (welcher die Assistenten darüber in Kenntnis setzt).

Das Einwechseln von Ersatzspielern ist in Freundschaftsspielen in unbegrenzter Anzahl möglich. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden. Pflichtspiele haben stets Vorrang (§ 38 Abs. 1 SpO).

7. Stammspielerregelung an den letzten vier Spieltagen

An den letzten vier Spieltagen sowie in nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweilig betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum dürfen keine Spieler höherer Mannschaften mehr eingesetzt werden. Die Regelung gilt hierbei ausschließlich für Spiele der letzten vier Spieltage, entscheidend ist immer der Spieltag, die innerhalb des Zeitraums der letzten vier Spieltage stattfinden, sind daher von dieser Regelung nicht betroffen, da sich diese Regelung gemäß DFB-Spielordnung auf den Spieltag und nicht auf den Zeitpunkt des Spiels bezieht.

14er Staffelgröße: Spieltage 26, 25, 24 und 23

12er Staffelgröße: Spieltage 22, 21, 20 und 19

10er Staffelgröße: Spieltage 18, 17, 16 und 15

08er Staffelgröße: Spieltage 14, 13, 12 und 11

8. Auf- und Abstiegsregelung

Grundsätze

8.1 Allgemeine Regelungen

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die Kreisspielklassen nimmt unanfechtbar der Spielausschuss vor. **Der Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist bis zum 01.06.2027 durch die Vereine schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses einzureichen.** Bei der Meldung eines Verzichtes auf das Aufstiegsrecht, nimmt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft den freiwerdenden Platz ein. Sollte das eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft sein, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse. Diese Regelung gilt für alle Kreisspielklassen.

Zieht ein Verein während der Meisterschaft seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger in der jeweiligen Spielklasse und in den nächsttieferen steigt eine Mannschaft weniger ab.

Meldet ein Verein bis zum 01.06.2027 seine sportlich qualifizierte Mannschaft für eine tiefere Spielklasse an, so gilt die Mannschaft als Absteiger, und es erfolgt die Einordnung in die tiefere Spielklasse.

Zur Teilnahme am Spielbetrieb des Spieljahres 2027/2028 ist jede Mannschaft gemäß § 3 Abs. 1 SpO vom Verein anzumelden. Die Ausschlussfrist dazu beginnt mit Ablauf des 01. Juni 2027. Verstreicht diese Frist ohne Eingang dieser Meldung, so erfolgt die Nichtberücksichtigung für den Spielbetrieb in den Kreisspielklassen (§ 28 Abs. 8 SpO).

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FLB nicht zu beeinflussen waren und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Spielausschuss berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Schriftlich abgegebene Meldungen der Vereine gelten als unwiderruflich.

8.2 Kreisoberliga

Der Meister der Kreisoberliga steigt auf direktem Weg in die Landesklasse auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht durch eine erstplatzierte Mannschaft geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. Absteiger in die Kreisliga ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus dem Landespielbetrieb (auch bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Landesklasse) und ergeben sich aus der Auf- und Abstiegsregelung.

8.3 Kreisliga

Die Meister der zwei Kreisligen steigen auf direktem Weg in die Kreisoberliga auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga entsprechend. Absteiger in die I. Kreisklasse ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga oder bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Kreisoberliga sowie aus der Auf- und Abstiegsregelung.

Für den Fall einer Anzahl von Absteigern, die nicht gleichmäßig auf alle Staffeln verteilt werden kann, verbleibt der ggf. prozentual ermittelte Punktbessere in der Kreisliga. Weisen die betroffenen Mannschaften die gleiche Punktzahl auf, so gelten als nächste Entscheidungskriterien in folgender

Reihenfolge:

- a) das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren),
- b) bei gleicher Tordifferenz die mehr geschossenen Tore,
- c) bei ebenfalls gleicher Anzahl von geschossenen Toren die Platzierung im Fairplay-Wettbewerb und
- d) bei ebenfalls gleichen Fairplay-Punkten der Losentscheid.

Besteht die Kreisoberliga für die Saison 2027/2028 aus weniger als 14 Mannschaften so kann die Kreisoberliga mit einem weiteren Aufsteiger aus der Kreisliga bis zum 30.06.2027 aufgefüllt werden. Die Ermittlung erfolgt in der Reihenfolge Tabellenplatzierung, Punkte, Tordifferenz und mehr geschossene Tore.

8.4 I. Kreisklasse

Die Meister der drei I. Kreisklassen steigen in die Kreisliga auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga entsprechend. Absteiger in die II. Kreisklasse ergeben sich in Abhängigkeit der Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga oder bei Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes zur Kreisliga sowie aus der Auf- und Abstiegsregelung. Für den Fall einer Anzahl von Absteigern, die nicht gleichmäßig auf alle Staffeln verteilt werden kann, verbleibt der oder die ggf. prozentual ermittelte(n) Punktbessere(n) aller Staffeln in der I. Kreisklasse. Weisen die betroffenen Mannschaften die gleiche Punktzahl auf, so gelten die Entscheidungskriterien gemäß Pkt. 8.3 Buchstabe a bis d der Kreisliga entsprechend.

8.5 II. Kreisklasse

Die Meister der drei 2. Kreisklassen steigen in die I. Kreisklasse auf. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht dieses auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Mannschaft darf nicht schlechter als Drittplatzierter sein. Ab dem vierten Platz wird auf das Aufstiegsrecht aus dieser Staffel verzichtet. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der I. Kreisklasse entsprechend.

8.6 Unabsehbare Situationen

Der Spielausschuss behält sich vor, die Regelungen zum Spielbetrieb abhängig von den Mannschaftsmeldungen unanfechtbar anzupassen.